Stadtentwicklungsamt - Vermessung 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Gebäudevermessung - Aktualisierungspflicht 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Gebühren 4
Rechtsgrundlagen 4
Weiterführende Informationen 4

Stadtentwicklungsamt - Vermessung

Bezirksamt Marzahn - Hellersdorf

Anschrift

Helene-Weigel-Platz 8
12681 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90293-5301
Fax: (030) 90293-5355
Internet:
https://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/vermessung/
E-Mail: vermessung@ba-mh.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.2km S Springpfuhl
S5, S7, S75

0.9km S Poelchaustr.
S7

Bus

0.3km Helene-Weigel-Platz
194

0.4km S Springpfuhl
194, S75

0.6km Boschpoler Str.
N91

0.7km Merler Weg
194

0.8km Langhoffstr.
191, 291

Tram

0.3km Helene-Weigel-Platz
18, 27, M17, M8

0.3km S Springpfuhl
18, 27, M17, M8

0.6km Boschpoler Str.
18, 27, M17, M8

0.7km Beilsteiner Str.
18, 27, M17, M8

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Gebäudevermessung - Aktualisierungspflicht

Grundsätzlich sind alle neu errichteten Gebäude und baulichen Veränderungen des Gebäudegrundrisses für die Fortführung des Liegenschaftskatasters vermessen zu lassen. Die Verpflichtung zur Gebäudevermessung haben Grundstücks-, Gebäudeeigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde.

Die Gebäudevermessungspflicht unterliegt nicht der Verjährung und geht bei Eigentumswechsel auf den neuen Eigentümer über.

Voraussetzungen

- **Gebäudevermessungspflicht**
  Die Gebäudevermessungpflicht entsteht, wenn das Gebäude oder die bauliche Veränderung so weit fertiggestellt ist, dass sich der Gebäudegrundriss in Bezug auf die Darstellung in der Flurkarte (1:1000) nicht mehr wesentlich ändert (das heißt, wenn das Gebäude als Rohbau in seinen wesentlichen Strukturen fertiggestellt worden ist). Ab diesem Zeitpunkt und spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes ist sie in Auftrag zu geben. Gebäudevermessungen werden durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) durchgeführt und von diesen spätestens 6 Monate nach Auftragserteilung beim Vermessungsamt zur Fortführung des Liegenschaftskatasters eingereicht.

Erforderliche Unterlagen

- **Es werden keine Unterlagen zur Antragstellung benötigt.**

Gebühren

Die Kosten werden entsprechend der Geschossfläche der Gebäude berechnet.

Rechtsgrundlagen

- **Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVergO)**
  (http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=%C3%96bVIVergO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true)
- **Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln)**
  (http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true)

Weiterführende Informationen

- **Flyer "Informationen und Hinweise zur Gebäudevermessungspflicht"**
  (http://www.berlin.de/vermessungsaemter/_assets/flyer_gebaeudevermessungspflicht.pdf)